



An die kantonalen Arbeitsämter

Bern, 31. Mai 2006

Unser Zeichen: TCGA/gre/chh  
330 / 06-Weisung 2006-2\_def\_d

**Geltung der BVG-Unterstellung für verliehene Arbeitnehmer**  
**Weisung 2006/2; Präzisierung der Weisungen und Erläuterungen AVG**  
(ersetzt die Weisung 2006/1 vom 23. Februar 2006)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit vorliegender Weisung ersetzen wir die Weisung 2006/1 vom 23. Februar 2006 bezüglich der BVG-Unterstellung für verliehene Arbeitnehmer. Dies ist notwendig, weil das BSV seine diesbezügliche Praxis mit der Mitteilung Nr. 91 vom 6. April 2006 (s. Beilage) zusätzlich präzisiert hat.

Für die BVG-Unterstellung verliehener Arbeitnehmer gilt somit:

- Ein verliehener Arbeitnehmer ist unabhängig von der Dauer des Arbeitsvertrages ab dem ersten Arbeitstag zu versichern, wenn er dies verlangt.
- Wird ein verliehener Arbeitnehmer mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag oder einem über drei Monate hinaus befristeten Arbeitsvertrag angestellt, muss er gemäss Art. 2 Abs. 1 Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Bst. b Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR. 831.441.1) und Art. 2 BVV 2 ab dem Beginn des Vertragsverhältnisses mit dem Verleiher versichert werden.
- Wird bei einem verliehenen Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von maximal drei Monaten der befristete Arbeitsvertrag mit dem Verleiher über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, muss dieser ab dem Beginn des

vierten Monats (14. Woche) oder ab dem Zeitpunkt der Vereinbarung der Verlängerung versichert werden (Art. 1 Abs. 1 Bst. b BVV 2).

- Leistet ein verliehener Arbeitnehmer mehrere Einsätze beim gleichen Verleiher, von welchen keiner die Dauer von drei Monaten übersteigt, muss er ab dem Beginn des vierten Monats (14. Woche) im BVG versichert werden, sofern die Gesamtdauer der Einsätze für denselben Verleiher mehr als drei Monate beträgt (Art. 1 Abs. 1 Bst. b und Art. 2 BVV 2 in Verbindung mit Art. 19 AVG). Dies gilt auch, wenn die Einsätze nicht direkt aufeinander folgen. Da nach Art. 2 BVV 2 ein verliehener Arbeitnehmer einen einzigen Arbeitgeber, den Verleiher, hat und nicht die einzelnen Betriebe, bei welchen er eingesetzt wird, sind die verschiedenen Einsätze auch dann zusammen zu zählen, wenn die Einsätze bei verschiedenen Einsatzbetrieben erfolgen.

Eine Zusammenzählung der Einsätze erfolgt nicht, wenn zwischen den Einsätzen ein Unterbruch von mehr als zwei Wochen erfolgt ist. Der Unterbruch darf aber nicht eine Folge von Krankheit, Unfall, obligatorischem Militär-, Zivil- oder Zivildienst sein. Im Falle Mutterschaft beträgt die Unterbrechungsfrist 14 Wochen.

Eine Berufung auf die zweiwöchige Frist ist überdies rechtswidrig, wenn ihr ein Kettenarbeitsvertrag zugrunde liegt, bei dem die betreffende Person mehrmals hintereinander angestellt, entlassen und wieder angestellt wird, jedes Mal genau nach Ablauf der zweiwöchigen Frist, sofern kein sachlicher Grund für ein solches Vorgehen auszumachen ist und der einzige Zweck offenbar darin zu bestehen scheint, die obligatorische BVG-Versicherung zu umgehen (vgl. BGE 119 V 46, Erwägung 1c S. 48).

- Einzig wenn der verliehene Arbeitnehmer befristet bis maximal drei Monate und ohne Verlängerung angestellt wird, und keine weiteren Einsätze bei andern Einsatzbetrieben, mit denen die Gesamtdauer von drei Monaten überschritten wird, nachfolgen, muss er nicht obligatorisch im BVG versichert werden (Art 1 Abs. 1 Bst. b BVV 2).

### **Konsequenzen für die AVG-Vollzugspraxis:**

1. Die Verleihbetriebe sind auf diese für sie geltende BVG-Praxis mit nachfolgendem Merkblatt hinzuweisen.
2. Rahmenarbeitsverträge für die Temporärarbeit wie auch Arbeitsverträge für die Leiharbeit können ab sofort nur mit folgendem oder ähnlichem Hinweis genehmigt werden:

### 2.8.5 Berufliche Vorsorge

*Im Falle einem unbefristeten oder über drei Monate hinaus befristeten Einsatzvertrag\* untersteht der Arbeitnehmer vom ersten Tag an der BVG-Pflicht. Wird ein kürzer als drei Monate befristeter Einsatzvertrag\* darüber hinaus verlängert, gilt die BVG-Pflicht ab dem Zeitpunkt der Vertragsverlängerung. Erreicht der Arbeitnehmer durch mehrere Einsätze, zwischen denen kein Unterbruch von länger als zwei Wochen entstand, eine Gesamtdauer der Einsätze von mehr als drei Monaten, ist er ab diesem Zeitpunkt ebenfalls der BVG-Pflicht unterstellt. Die Einsätze können dabei bei verschiedenen Einsatzbetrieben erfolgen und müssen nicht direkt aufeinander folgen. Die übrigen Voraussetzungen wie der Jahresmindestlohn oder das Alter müssen jedoch ebenfalls erfüllt sein.*

\* Im Falle der Leiharbeit ist das Wort Einsatzvertrag durch Leih-Arbeitsvertrag zu ersetzen.

Und die nachfolgenden Abschnitte sind hinsichtlich der Pensionskassenabzüge wie folgt anzupassen:

### 3.4 Abzüge für Sozialleistungen (beim Muster für einen Temporärarbeitsvertrag)

*Vom Bruttolohn wird abgezogen:*

.....% PK *(bei unbefristeten oder befristeten Arbeitseinsätzen von mehr als drei Monaten, oder ab dem Moment, wo mehrere Arbeitseinsätze zusammengezählt drei Monate übersteigen, sofern jährlich mindestens 19'350 Franken Lohn bezahlt wird)*

resp.

### 2.5 Abzüge für Sozialleistungen (beim Muster für einen Leih-Arbeitsvertrag)

.....% PK *(sofern jährlich mindestens 19'350 Franken Lohn bezahlt wird)*

Wir bitten die kantonalen AVG-Verantwortlichen, Gesuchsteller für AVG-Bewilligungen auf diese Ausführungen hinzuweisen. Zu diesem Zweck ist diesem Schreiben ein diesbezügliches Merkblatt beigelegt.

Wir danken Ihnen für die Zusammenarbeit und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**seco - Direktion für Arbeit**



D. Babey  
Chef Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung

Kopie an:

- die kantonalen AVG-Verantwortlichen
- Bundesamt für Sozialversicherung, Alters- und Hinterlassenenvorsorge, Effingerstrasse 20, CH-3003 Bern
- swissstaffing, Herr G. Staub, Stettbachstrasse 10, 8600 Dübendorf

Beilage: genannt

- zusätzlich verteilt via TCNet
- erscheint nicht in der AM/ALV-Praxis
- Version in französischer Sprache verfügbar

### **Merkblatt:**

#### **Welche Arbeitnehmer von Verleihbetrieben sind von Gesetzes wegen zwingend im BVG zu versichern?**

Nach Art. 2 Abs. 1 BVG unterstehen Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr vollendet haben und bei einem Arbeitgeber einen bestimmten Mindestjahreslohn beziehen, der obligatorischen Versicherung.

Art. 7 Abs. 1 BVG definiert, ab wann die Arbeitnehmer gegen welche Risiken zu versichern sind (gegen den Tod und die Invalidität einerseits, gegen das Alter andererseits).

Nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b BVV 2 werden Arbeitnehmer von der obligatorischen Versicherung ausgenommen, die einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten haben. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde.

Nach Art. 2 BVV 2 gelten Arbeitnehmer, welche im Rahmen des Personalverleihs bei einem Einsatzbetrieb beschäftigt sind, als Angestellte des verleihenden Unternehmens.

#### **Konsequenzen für die Vollzugspraxis:**

1. Wird ein verliehener Arbeitnehmer mit einem unbefristeten oder über drei Monate hinaus befristeten Arbeitsvertrag angestellt, muss er gemäss Art. 2 Abs. 1 Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Bst. b Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR. 831.441.1) und Art. 2 BVV 2 ab dem Beginn des Vertragsverhältnisses mit dem Verleiher versichert werden.
2. Wird bei einem verliehenen Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von maximal drei Monaten der befristete Arbeitsvertrag mit dem Verleiher über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, muss dieser ab dem Beginn des vierten Monats (14. Woche) oder ab dem Zeitpunkt der Vereinbarung der Verlängerung versichert werden (Art. 1 Abs. 1 Bst. b BVV 2).
3. Leistet ein verliehener Arbeitnehmer mehrere Einsätze beim gleichen Verleiher, von welchen keiner die Dauer von drei Monaten übersteigt, muss er ab dem Beginn des vierten Monats (14. Woche) im BVG versichert werden, sofern die Gesamtdauer der Einsätze für denselben Verleiher mehr als drei Monate beträgt (Art. 1 Abs. 1 Bst. b und Art. 2 BVV 2 in Verbindung mit Art. 19 AVG). Dies gilt auch, wenn die Einsätze nicht direkt aufeinander folgen. Da nach Art. 2 BVV 2 ein verliehener Arbeitnehmer einen einzigen Arbeitgeber, den Verleiher, hat und nicht die einzelnen Betriebe, bei welchen er eingesetzt wird, sind die verschiedenen Einsätze auch dann zusammen zu zählen, wenn die Einsätze bei verschiedenen Einsatzbetrieben erfolgen.  
Eine Zusammenzählung der Einsätze erfolgt nicht, wenn zwischen den Einsätzen ein Unterbruch von mehr als zwei Wochen erfolgt ist. Der Unterbruch darf aber nicht eine Folge von Krankheit, Unfall, obligatorischem Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst sein. Im Falle Mutterschaft beträgt die Unterbrechungsfrist 14 Wochen. Ebenfalls unzulässig ist der Abschluss eines rechtswidrigen Kettenvertrages, bei dem die betreffende Person mehrmals hintereinander angestellt, entlassen und wieder angestellt wird, jedes Mal genau nach Ablauf der zweiwöchigen Frist, mit dem Zweck, die obligatorische BVG-Versicherung zu umgehen.
4. Einzig wenn der verliehene Arbeitnehmer befristet bis maximal drei Monate und ohne Verlängerung angestellt wird, und keine weiteren Einsätze bei andern Einsatzbetrieben, mit denen die Gesamtdauer von drei Monaten überschritten wird, nachfolgen, muss er nicht obligatorisch im BVG versichert werden (Art 1 Abs. 1 Bst. b BVV 2).

Im Einsatzvertrag resp. Leih-Arbeitsvertrag ist deshalb folgender Passus aufzunehmen:

#### *Berufliche Vorsorge*

*Im Falle einem unbefristeten oder über drei Monate hinaus befristeten Einsatzvertrag\* untersteht der Arbeitnehmer vom ersten Tag an der BVG-Pflicht. Wird ein kürzer als drei Monate befristeter Einsatzvertrag\* darüber hinaus verlängert, gilt die BVG-Pflicht ab dem Zeitpunkt der Vertragsverlängerung. Erreicht der Arbeitnehmer durch mehrere Einsätze, zwischen welchen kein Unterbruch von länger als zwei Wochen entstand, eine Gesamtdauer der Einsätze von mehr als drei Monaten, ist er ab diesem Zeitpunkt ebenfalls der BVG-Pflicht unterstellt. Die Einsätze können dabei bei verschiedenen Einsatzbetrieben stattfinden und müssen nicht direkt aufeinander erfolgen. Die übrigen Voraussetzungen wie der Jahresmindestlohn oder das Alter müssen jedoch ebenfalls erfüllt sein.*

*\* Im Falle der Leiharbeit ist das Wort Einsatzvertrag durch Leih-Arbeitsvertrag zu ersetzen.*